

## Haushaltssatzung der Stadt Wertheim für das Haushaltsjahr 2026

Der Gemeinderat der Stadt Wertheim hat am 15.12.2025 aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit:

#### 1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	80.721.000
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	89.954.000
1.3 <b>Ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-9.233.000
1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0
1.5 <b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.3 und 1.4) von	-9.233.000
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.8 <b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0
1.9 <b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.5 und 1.8) von	-9.233.000

#### 2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

EUR

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	78.461.000
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	84.374.000
2.3 <b>Zahlungsmittelüberschuss/bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-5.913.000
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	14.762.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	17.139.000
2.6 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-2.377.000
2.7 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-8.290.000
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	3.327.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	950.000
2.10 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9)	2.377.000
2.11 <b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes, Saldo des Finanzhaushalt</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-5.913.000

## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 3.327.000 €

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird festgesetzt auf 14.437.000 €

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 5.000.000 €

## § 5 Steuersätze

Die Hebesätze werden festgesetzt:

### 1. für die Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)  
auf 450 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)  
auf 645 v. H.

### 2. für die Gewerbesteuer

- auf 397 v. H.  
der Steuermessbeträge.

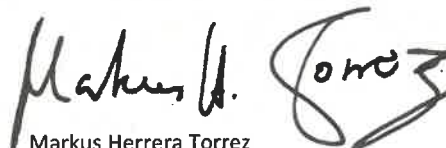
## § 6 Weitere Bestimmungen

Kleinbeträge der Grundsteuer sind nach § 28 Abs. 2 des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts wie folgt fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt.
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

Wertheim, den 16.12.2025

Für den Gemeinderat:

  
Markus Herrera Torrez  
Oberbürgermeister